

Ordnung für die Graduiertenschule Chemie des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz

(in der Fassung vom 10. August 2011, der Änderung vom 6. November 2014,
der Berichtigung vom 21. November 2014 und der Änderung vom 14. Februar 2018)

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Konstanz

Die Graduiertenschule ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz und führt den Namen „Graduiertenschule Chemie“ (nachfolgend: GCh).

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die GCh als Einrichtung des Fachbereichs Chemie der Universität Konstanz hat sich zum Ziel gesetzt, ihren Doktorandinnen und Doktoranden eine strukturierte, forschungsbasierte Ausbildung zu ermöglichen und den wissenschaftlichen Austausch innerhalb des Fachbereichs sowie über die Fachbereichsgrenzen hinweg zu unterstützen. Einzelheiten der Ausbildung regelt § 13 dieser Ordnung.

§ 3

Aufbau

(1) Die GCh gliedert sich in folgende Bereiche:

- Koordinator/in
- Vorstand
- Mitglieder
- Geschäftsführung
- Vertreterinnen/Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden
- Doktorandinnen und Doktoranden

(2) Die GCh kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4

Organe

Organe der GCh sind:

- der/die Koordinator/in
- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- die Mitgliederversammlung
- die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied in der GCh kann jede/r werden,

- (a) dem/der als Hochschullehrer/in, Privatdozent/in oder akademische/r Mitarbeiter/in des Fachbereichs Chemie nach § 52 Abs. 1 Satz 6 Landeshochschulgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen wurde;
- (b) der/die als promovierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in des Fachbereichs Chemie die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat (z.B. durch Habilitation, Aufbau einer selbständigen Nachwuchsgruppe wie z.B. durch Emmy-Noether-Stipendium, Heisenbergstipendium);
- (c) der/die als Doktorand/in im Studiengang Chemie der Universität Konstanz zur Promotion zugelassen ist und entsprechend als Doktorand/in in der GCh betreut wird. Die Doktorandinnen und Doktoranden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion Mitglied der GCh.

Die Mitgliedschaft ist in der Regel an die Zugehörigkeit zur Universität Konstanz gebunden.

(2) Mitglieder in der GCh kraft Amtes sind:

- (a) der/die Koordinator/in und sein/ihre Stellvertreter/in,
- (b) die Betreuer/innen der Doktorandinnen und Doktoranden.

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag in die GCh aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.

- (4) Die Mitgliedschaft in der GCh endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem/der Koordinator/in
- (a) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der Universität Konstanz;
 - (b) bei Doktorandinnen und Doktoranden im Normalfall mit Abschluss der Promotion. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrer/innen oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der Doktorandin/des Doktoranden in der Graduiertenschule vorzeitig beendet werden;
 - (c) wenn ein Mitglied nach Feststellung des Vorstandes die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 1 und 4 dieser Ordnung nicht erfüllt.
- (5) Bei Wechsel eines Betreuers/einer Betreuerin an eine andere Hochschule oder Versetzung in den Ruhestand kann die Mitgliedschaft bis zum Abschluss aller an der Universität Konstanz noch laufenden Promotionsarbeiten von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen dieses/r Betreuers/in weiter bestehen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der GCh nach § 2 nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die GCh aktiv zu unterstützen.
- Die Mitglieder des Lehrkörpers der GCh beteiligen sich an Promotionskomitees und sind für das Lehrprogramm der Graduiertenschule mitverantwortlich. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule gemäß § 2 ein zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (2) Die Mitglieder der GCh können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der GCh durchgeführt und von der GCh unterstützt werden sollen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der GCh deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Regeln für Veröffentlichungen, Berichtspflichten sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß den einschlägigen Richtlinien der Universität Konstanz verpflichtet. Bei Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt die Berichterstattung im Rahmen der in § 13 getroffenen Regelungen zum Qualifizierungskonzept.
- (5) Alle Mitglieder der GCh haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch den/die Koordinator/in schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder der GCh innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Der/die Koordinator/in oder dessen/deren Stellvertreter/in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:
 - Beratung auf Vorschlag des Vorstands über die Ordnung der GCh und ihre Änderungen zur Beschlussfassung durch den Senat der Universität Konstanz,
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts des/der Koordinators/in,
 - Anregung zur Auflösung der GCh,
 - Anträge an den Vorstand zur weiteren Entwicklung des Qualifizierungskonzeptes in § 13.
- (5) Über die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8, Absatz 1 entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Über die Anträge zu Änderungen der Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung der GCh entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand der GCh besteht aus:
 - a) dem/der Koordinator/in mit doppeltem Stimmrecht,
 - b) dem/der stellvertretenden Koordinator/in,
 - c) dem/der Geschäftsführer/in,
 - d) insgesamt zwei Vertretern/Vertreterinnen der Doktoranden/innen,
 - e) weiteren drei Mitgliedern aus dem Kreis der betreuenden Hochschullehrer/innen nach § 5 Abs. 2 b.

- (2) Koordinator/in und dessen/deren Stellvertreter/in sind kraft Amtes der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis aller Hochschullehrer/innen bzw. Nachwuchswissenschaftler/innen gewählt, die Mitglieder der GCh sind. Die Vertreterinnen/Vertreter der Doktoranden/innen im Vorstand werden von der Doktorandenversammlung gemäß §10 gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes außerturnusmäßig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen das entsprechende Wahlgremium ein (Versammlung der Hochschullehrer/innen und Nachwuchswissenschaftler/innen bzw. Doktorandenversammlung), um eine/n Nachfolger/in zu wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der GCh eine/n Nachfolger/in wählt.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes - mit Ausnahme der Vertreter/Vertreterinnen der Doktoranden/innen - beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreter/Vertreterinnen der Doktoranden/innen beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte der GCh. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der GCh. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Fachbereichsleitung,
 - Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen der Universität Konstanz sowie der Integration außeruniversitärer Partner,
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Zuweisung von Dissertationskomitees,
 - Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen,
 - Gleichstellung,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (8) Der Vorstand kann die oben aufgeführten Zuständigkeiten an Mitglieder der GCh mit einfacher Mehrheit übertragen bzw. wieder aberkennen.
- (9) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Vorstandssitzung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den/die Koordinator/in schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt. Der/die Koordinator/in oder sein/ihr Stellvertreter/in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

§ 9

Koordinator/in

- (1) Der/die Koordinator/in leitet die GCh und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Er/sie ist Vorsitzende/r von Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Der/die Koordinator/in wird unterstützt durch die Geschäftsstelle der GCh.
- (3) Zu den Aufgaben der Koordinatorin/des Koordinators gehören insbesondere
 - Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - Information der Mitglieder und Mitarbeiter/innen.

§ 10

Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung

- (1) Der Vertretung der Doktoranden/innen gehören insgesamt zwei Doktoranden/innen an. Die Mitglieder der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung werden jedes Jahr von den Doktoranden/innen der GCh gewählt. Dazu wird vom Vorstand die Versammlung der Doktoranden/innen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Doktoranden/innen in der GCh über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms miteinbezogen werden.

§ 11

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der GCh wird von dem/der Geschäftsführer/in der Graduiertenschule Chemische Biologie in Personalunion geleitet.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 - organisatorische Abwicklung der Aufgaben der GCh,
 - Unterstützung von Koordinator/in und Vorstand,
 - Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand sowie den Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms,
 - Personal- und Finanzwesen,
 - Korrespondenz.

§ 12

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Der Vorstand der GCh ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung der GCh ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 25% jeder stimmberechtigten Gruppe (Betreuerinnen und Betreuer, Doktorandinnen und Doktoranden) anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und 2. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 8 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der GCh mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (4) Über Sitzungen der Organe der GCh wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.
- (5) Wenn ein gewähltes Mitglied des Vorstands die Wählbarkeit verliert, sein Amt nicht antritt oder niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, erfolgt eine Nachwahl.
- (6) Im Übrigen findet die Verfahrensordnung der Universität Konstanz Anwendung.

§ 13

Qualifizierungskonzept / Promotion

- (1) Für die Zulassungsvoraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in im Fachbereich Chemie und für Aufnahme sind die GCh gelten die einschlägigen Regelungen der Promotionsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Konstanz.
- (2) Die GCh bietet ein auf ihre in § 2 definierten Ziele ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an.

- (3) Die fachliche Betreuung der Dissertationsprojekte und der Doktoranden/innen erfolgt durch einen individuell zusammengesetzten Betreuerstab (Promotionskomitee), der zu Beginn der Promotion festgelegt wird. Das Promotionskomitee besteht aus dem/der Betreuer/in der Dissertation und mindestens einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers aus einem Fachbereich der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz, das auf Vorschlag des Doktoranden/der Doktorandin oder des Betreuers/der Betreuerin vom Vorstand zugewiesen wird und von dem Betreuer/der Betreuerin der Dissertation bestätigt werden soll.
- (4) Die Zusammensetzung des Promotionskomitees kann sich im Laufe des Projektes aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des Vorstandes ändern.
- (5) Innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme in die GCh hat der Doktorand/die Doktorandin dem Promotionskomitee einen kurzen schriftlichen Arbeitsbericht vorzulegen, dessen Form und Inhalt sich nach den Angaben im „Leitfaden 6-Monatsbericht“ (bzw. „Guidelines for the 6-Months Scientific Proposal“) richtet. Dieser Leitfaden wird dem Doktoranden/der Doktorandin bei Aufnahme in die GCh ausgehändigt. Ferner hat der Doktorand/die Doktorandin in Gegenwart aller Mitglieder des Promotionskomitees zeitnah zur Abgabe des schriftlichen Arbeitsberichtes einen mündlichen Bericht über die bisherigen Ergebnisse, die Projektziele und das weitere, avisierte Arbeitsprogramm abzugeben. Das sich anschließende Beratungsgespräch soll Hilfestellung bei der weiteren Projektentwicklung geben. Abgabe des Berichtes und Beratungsgespräch werden dem Doktoranden/der Doktorandin per Unterschrift bestätigt. Diese Bestätigung ist dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beizulegen.
- (6) Nach Ablauf von zwei Jahren ist den Mitgliedern des Promotionskomitees erneut Bericht über die bisherigen Arbeitsergebnisse und die weiteren Vorhaben zu erstatten. Dieser wird in einem anschließenden Beratungsgespräch diskutiert. Die Präsentation und das Beratungsgespräch werden dem Doktoranden/der Doktorandin anhand eines Formblatts bestätigt; diese Bestätigung ist dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beizulegen. Der mündliche Bericht kann durch eine Publikation mit Erstautorenschaft des Doktoranden/der Doktorandin ersetzt werden. In diesem Fall ist die Publikation dem Promotionskomitee vorzulegen bzw. diesem die Bestätigung der Annahme der Arbeit zum Druck nachzuweisen.

- (7) Wissenschaftliche Fachvorträge eingeladener Gastwissenschaftler im Rahmen der einschlägigen Veranstaltungsreihen (GDCh-Kolloquien (GDCh Gesellschaft Deutscher Chemiker), Vortragsveranstaltungen der Graduiertenschule Chemische Biologie oder im Rahmen einzelner Fachkolloquien) sind ebenfalls Bestandteil des Qualifizierungskonzeptes. Jeder Doktorand/jede Doktorandin benennt bei Abgabe der Dissertationsschrift mindestens 10 Vorträge aus dem Vortragsangebot, von denen mindestens 5 aus der Reihe der GDCh-Kolloquien stammen müssen. Diese sind ebenfalls Gegenstand des Promotionskolloquiums. Die Liste ist dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beizulegen.
- (8) Jeder/jede Doktorand/in der Graduiertenschule belegt während seiner/ihrer Dissertation mindestens vier Kurstage. Maximal zwei Kurstage davon können aus dem wissenschaftlichen Qualifizierungsprogramm der GCh sowie der Graduiertenschulen "Chemical Biology" und "Biological Sciences" stammen; die restlichen Tage sind aus dem Bereich „Transferable Skills“ aus dem Angebot der Graduiertenschule Chemical Biology, des Academic Staff Developments sowie des Career Service der Universität Konstanz zu wählen. Kurse außerhalb der vorgenannten Angebote können in begründeten Fällen durch den Vorstand oder in dringenden Fällen per Eilentscheidung durch den Koordinator/die Koordinatorin anerkannt werden. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist anhand schriftlicher Bestätigungen nachzuweisen; diese Nachweise sind dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beizulegen.
- (9) Jedem Absolventen/jeder Absolventin der Graduiertenschule Chemie wird durch den Betreuer/die Betreuerin der Arbeit die erbrachte Lehrleistung in Seminaren und Praktika per Unterschrift bestätigt.

§ 14

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Senats der Universität Konstanz. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.